

90 C 1710/08



Amtsgericht Neuss

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der [redacted] Autovermietung GmbH, vertr. d. d. [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Schriewer, Lothar, Düsselthaler
Str. 49, 40211 Düsseldorf,

gegen

die [redacted] Versicherungs AG, vertr. d. d. Vorstand [redacted]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [redacted]

hat das Amtsgericht Neuss

im vereinfachten Verfahren nach der Sachlage vom 25.06.2008

durch die Richterin Borkowski

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 443,35 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.10.2007 zu zahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Von der Abfassung des Tatbestands wurde gemäß § 313a Abs.1 ZPO abgesehen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

1.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 443,35 € aus §§ 7 Abs. 1, 17 StVG, § 115 VVG n.F (3 Nr.1 S.1 PfIVG a.F.), 398 BGB.

Das Gericht hat keine Bedenken an der Aktivlegitimation der Klägerin. Die Geschädigte Strohof hat ihre Ansprüche gegen die Beklagten am 31.10.2006 wirksam an die Klägerin abgetreten, § 398 BGB. Diese Abtretung verstößt auch nicht gegen § 1 Abs.1 RBERG. Diesbezüglich wird zur vollumfänglich auf die überzeugenden Ausführungen des LG Düsseldorf in seiner Entscheidung vom 08.02.2008 (Az. 20 S 190/06) Bezug genommen, denen sich das Gericht – insbesondere nach Vorlage des Mahnschreibens vom 05.01.2007 (Bl. 42 GA) - uneingeschränkt anschließt.

Die Haftung der Beklagten für die Mietwagenkosten dem Grunde nach ist unstreitig gegeben.

Im Übrigen hält das Gericht den geltend gemachten Betrag für die Anmietung eines Ersatzfahrzeugs auch für erforderlich i.S.v. § 249 Abs. 2 S.1 BGB. Die Klägerin hat vorliegend schlüssig dargelegt, dass den Mietwagenkosten der sogenannte Normaltarif

zugrunde liegt, der anhand des Schwacke Automietpreisspiegels ermittelt wurde. Diese Kalkulationsgrundlage und die im Schriftsatz vom 21.02.2008 weitere dargelegten Umstände waren ausreichend, um das Gericht von der Richtigkeit der Ermittlung zu überzeugen, § 287 ZPO. Die Abrechnung von Mietwagenkosten auf Basis des Normaltarif stellt nach Auffassung des Gerichts den zur Schadensbehebung erforderlichen Betrag dar.

Darüber hinaus hat die Zedentin auch nicht eine ihr obliegende Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S.1 BGB verletzt. Der bloße Hinweis der Beklagten an die Zedentin, dass eine günstige Anmietmöglichkeit besteht, hat keine Verpflichtung der Zedentin ausgelöst, hiervon Gebrauch zu machen. Insoweit hätte es nach Ansicht des Gerichts als Parallele zur Rechtsprechung im Zusammenhang mit den sogenannten Internet-Restwertbörsen für Kfz-Restwerte (vgl. hierzu Palandt/Heinrichs, § 249 BGB, Rn. 24) der Übermittlung eines annahmefähigen Angebots der Mietwagenfirma bedurft. In dem Schreiben der Beklagten vom 26.10.2006 sind jedoch lediglich zwei Firmen mit ihren Telefonnummern genannt, die ein gleichwertiges Fahrzeug zum Preis von 29,00 € brutto pro Tag vermieten sollen. Es ist nicht jedoch ersichtlich, wo genau die Anmietung hätte stattfinden können. Um weitere Informationen zu erlangen, hätte sich die Zedentin erst an die Beklagte wenden müssen. Ein annahmefähiges Angebot konnte dem Schreiben vom 26.10.2006 daher nicht entnommen werden. Vor diesem Hintergrund konnte nicht von einer Verletzung der Schadensminderungspflicht der Zedentin ausgegangen werden.

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus dem Gesichtspunkt des Verzuges, §§ 286, 288.

3.

Nicht als Verzugschaden zu ersetzen ist dagegen der Freistellungsanspruch hinsichtlich der außergerichtlichen Rechtsverfolgungskosten der Klägerin. Denn die Beklagte wurde erst durch Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 25.09.2007 in Verzug gesetzt. Die Kosten für diese verzugsbegründende Erstmahnung sind jedoch nicht ersatzfähig, da sie nicht kausal auf dem Verzug beruhen (vgl. Palandt/Heinrichs, § 286 BGB, Rn. 48).

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs.2, 708 Nr.11, 713 ZPO.

Die Berufung war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 511 Abs.4 ZPO nicht vorliegen.

Streitwert: 443,35 EUR.

Borkowski
RichterIn

Ausgefertigt

Besteher
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle